Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen / Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Eröffnung	26.09.2025
Frist der Einreichung	09.01.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Politik, Wirtschaft, Internationales
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/27/cons_1
Kontaktperson	Roman Rosenfellner (roman.rosenfellner@astra.admin.ch) , Manfred Zbinden (manfred.zbinden@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 23 59

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Generalsekretariat
Adresse	Nägeligasse 9, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson Vorname	Michael
Kontaktperson Name	MUTZNER
Telefonnummer (Rückfragen)	+41799388428
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Fragebogen zur Vernehmlassung Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	NEIN
Begründung	Die EVP Schweiz befürwortet grundsätzlich die Einführung einer fahrleistungsabhängigen Abgabe für Elektrofahrzeuge im Sinne einer fairen Beteiligung aller Fahrzeugkategorien an der Finanzierung der Strasseninfrastruktur. Eine solche Abgabe darf jedoch nur in enger Abstimmung mit den klimapolitischen Zielen und Instrumenten zur Elektrifizierung des Strassenverkehrs eingeführt werden. Die Schweiz nimmt in der Abgabenpolitik zunehmend eine Vorreiterrolle ein, gehört jedoch gleichzeitig zu den Schlusslichtern bei der Förderung der Elektromobilität. Angesichts rückläufiger Autoverkäufe und einer seit 2023 stagnierenden Nachfrage nach Elektrofahrzeugen sind die bestehenden Rahmenbedingungen unzureichend. In der geltenden und geplanten CO-Gesetzgebung fehlen derzeit die notwendigen Vorgaben, um sicherzustellen, dass Neufahrzeuge mit Verbrennungsmotoren spätestens ab 2035 nur noch in klar begründeten Ausnahmefällen in Verkehr gesetzt werden. Die in den Eckwerten zum CO-Gesetz ab 2030 vorgesehene CO-Bepreisung entfaltet aufgrund der vorgesehenen Preisobergrenze keine ausreichende Lenkungswirkung und ist daher nicht geeignet, klimapolitische Fehlanreize im Zusammenhang mit einer zusätzlichen Abgabe auf Elektrofahrzeuge zu verhindern. Vor diesem Hintergrund lehnt die EVP eine zusätzliche Besteuerung von Elektrofahrzeugen bereits ab 2030 ab. Eine solche Massnahme würde die Attraktivität von Elektrofahrzeugen gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor deutlich schwächen und die dringend notwendige Dekarbonisierung des Strassenverkehrs verzögern. Die EVP spricht sich dafür aus, eine vollumfängliche Besteuerung von Elektrofahrzeugen erst ab jenem Zeitpunkt einzuführen, ab dem Neufahrzeuge der entsprechenden Kategorie mit Verbrennungsmotor faktisch kaum mehr verkauft werden. Solange diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, lehnt die EVP die vorliegende Vorlage in beiden Varianten ab. Eine allfällige Übergangslösung dürfte höchstens mit deutlich reduzierten Steuersätzen ausgestaltet werden, welche sich an den erwarteten Anteilen von Elektrofahrzeugen pro Fahrzeugkategorie orientieren, wie sie sich aus der Neuwagenregulierung ergeben. Damit könnte verhindert werden, dass der Markthochlauf der Elektromobilität vorzeitig gebremst wird. *** Sollte der Gesetzgeber das Vorhaben dennoch weiterverfolgen, würde die EVP klar eine fahrleistungsabhängige Abgabe bevorzugen, die sich am Fahrzeuggewicht orientiert. Dieses Modell ist transparent, sachgerecht und korreliert sowohl mit der Beanspruchung der Infrastruktur als auch mit der Umweltbelastung. Zudem ist eine automatisierte Erhebung technisch umsetzbar und gut kontrollierbar. Die Variante «Ladestrom» beurteilt die EVP hingegen kritisch. Insbesondere bestehen erhebliche Vorbehalte hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit, namentlich aufgrund der im erläuternden Bericht aufgezeigten Umgehungsrisiken (Laden an nicht erfassten Ladepunkten, Ladetourismus). *** Eine Abgabenerhebung auf Motorfahrräder lehnen wir zum jetzigen Zeitpunkt ab. Insbesondere schnelle E-Bikes und Cargobikes weisen aufgrund ihrer hohen Ressourcen- und Energieeffizienz ein erhebliches Potenzial zur Reduktion der verkehrsbedingten Umweltbelastung auf. Die Verlagerung des Modal-Splits von schwereren Fahrzeugkategorien hin zu E-Bikes und Cargobikes ist eine ausdrücklich zu fördernde Entwicklung. Zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer setzen das E-Bike bereits heute als Ersatz für das Auto ein, darunter auch viele ältere Personen. Aus ökologischer Sicht ist diese Form der Mobilität selbst dem Einsatz von Elektroautos vorzuziehen. Eine pauschale Abgabe auf E-Bikes würde diesen positiven Trend schwächen und könnte die gewünschte Verlagerung hin zu nachhaltiger Mobilität konterkarieren.

	Zudem wurden die Velovignetten in der Schweiz bewusst abgeschafft; eine Abgabe auf E-Bikes käme faktisch einer Wiedereinführung gleich, welche vom Bundesrat bereits abgelehnt wurde. Auch aus fiskalischer Sicht erscheint eine solche Massnahme wenig zielführend, da die erwarteten Einnahmen mit rund 0,5 % der Gesamteinnahmen vernachlässigbar sind. Allenfalls könnte langfristig geprüft werden, ob beim Kauf eines E-Bikes ein einmaliger, einfach umsetzbarer Beitrag erhoben werden kann. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Massnahme die Attraktivität des Umstiegs auf das (Elektro-)Velo nicht mindert. *** Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen der Bundesverfassung erachtet die EVP diese grundsätzlich als sinnvoll, sofern eine Besteuerung erst nach oder gleichzeitig mit den erforderlichen klimapolitischen Massnahmen beschlossen wird. Zudem fordert die EVP, dass die Beiträge des NAF an die Agglomerationsprogramme erhöht werden. Insbesondere sollen Projekte gefördert werden, die zu einer Reduktion des motorisierten Individualverkehrs im Modal Split beitragen, dem Unterhalt des bestehenden Nationalstrassennetzes dienen oder die Siedlungsverträglichkeit des bestehenden Netzes verbessern. Unter diesen Bedingungen stimmt die EVP den vorgeschlagenen Verfassungsänderungen zu.
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	1. Allgemeine Einschätzungen
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung einer Abgabe bzw. Steuer auf Elektrofahrzeuge?
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die EVP spricht sich dafür aus, eine vollumfängliche Besteuerung von Elektrofahrzeugen erst ab jenem Zeitpunkt einzuführen, ab dem Neufahrzeuge der entsprechenden Kategorie mit Verbrennungsmotor faktisch kaum mehr verkauft werden.
Anhang	

Titel	1.2 Befürworten Sie die Variante «Fahrleistung» gegenüber der Variante «Ladestrom»?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.3 Befürworten Sie die Variante «Ladestrom» gegenüber der Variante «Fahrleistung»?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.4 Befürworten Sie das Äquivalenzprinzip zur Festlegung der Höhe der Abgabe bzw. der Steuer, d.h. das Ziel einer Gleichbehandlung der verschiedenen Antriebsarten (Benzin/Diesel vs. elektrisch) (Ziff. 2.1.3.1 und 6.1.3.1 im erläuternden Bericht)?
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Das Ziel eines gleichwertigen Ersatzes ist langfristig grundsätzlich sinnvoll. In einer Übergangsphase könnten jedoch reduzierte Steuersätze nach dem Modell einer gestaffelten Einführung – analog zur LSVA – für Elektrofahrzeuge zur Anwendung kommen. Am 24. November 2024 hat die Stimmbevölkerung einen weiteren Ausbau der Nationalstrassen deutlich abgelehnt; entsprechend fällt der Mittelbedarf im NAF geringer aus. Sollte dennoch das Bedürfnis bestehen, Einnahmerückgänge infolge einer späteren und gestaffelten Einführung der Besteuerung von Elektrofahrzeugen zu kompensieren, wäre auch eine Erhöhung der Mineralölbesteuerung in Betracht zu ziehen.
Anhang	

Titel	1.5 Würden Sie anstelle der beiden vorgeschlagenen Varianten («Fahrleistung» und «Ladestrom») eine pauschale Abgabe für alle Elektrofahrzeuge bevorzugen?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.6 Sind Sie mit dem vorgesehenen Einführungszeitpunkt 2030 für die Erhebung einer Abgabe bzw. einer Steuer auf Elektrofahrzeuge einverstanden?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	1.7 Befürworten Sie die vorgeschlagene Anpassung der Bundesverfassung, wonach die Einnahmen aus der Abgabe bzw. der Steuer auf Elektrofahrzeuge analog zu den Einnahmen aus den Mineralölsteuern verwendet werden sollen (Ziff. 3.1 und 7.1)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Aufteilung der Ersatzabgabe in die Finanzierungsgefässe NAF und Spezialfinanzierung ist jedoch so anzupassen, dass kein Äquivalent zu «in der Regel 10% der Mineralölsteuer für den NAF» eingeführt wird, da diese Bestimmung bereits überholt ist.
Anhang	

Titel	2. Variante «Fahrleistung» (Bundesgesetz über eine Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen, EFAG)
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.1 Halten Sie die Variante «Fahrleistung» für grundsätzlich umsetzbar?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.2 Befürworten Sie die Tarifdifferenzierung nach Fahrzeugarten (Ziff. 2.1.3.1 / Art. 8 Abs. 2 und Anh. 2, Ziff. 1 EFAG)?
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir lehnen eine Abgabe auf die Kategorie der Motorfahrräder ab, wie in der generellen Stellungnahme dargelegt.
Anhang	

Titel	2.3 Befürworten Sie das Tarifmodell, welches das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs berücksichtigt (Ziff. 2.1.3.1 / Anh. 2, Ziff. 1 EFAG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.4 Befürworten Sie, dass für Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge der Tarif 50 Prozent des Tarifs für batterieelektrische Fahrzeuge beträgt (Ziff. 2.1.3.2 / Anh. 2, Ziff. 1.2 EFAG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.5 Befürworten Sie die Einführung einer pauschalen Abgabe für die Abgabekategorien «Motorräder» und «Motorfahrräder» (Ziff. 2.1.3.56 / Art. 9 und Anh. 2, Ziff. 2.1 EFAG)?
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die pauschale Abgabe für Motorräder befürworten wir, da für diese Fahrzeuge eine fahrleistungsabhängige Abgabe aufgrund des Vollzugsaufwandes unverhältnismässig wäre. Die Abgabe auf Motorfahrräder lehnen wir ab. Siehe dazu unsere Erläuterungen in der generellen Stellungnahme.
Anhang	

Titel	2.6 Befürworten Sie, dass auch ausländische Elektrofahrzeuge der Abgabe unterliegen (Ziff. 2.1.4 / Art. 7 EFAG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.7 Befürworten Sie, dass Halter von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen der Abgabekategorien «Personenwagen» und «leichte Nutzfahrzeuge» zwischen einer pauschalen Abgabe und einer fahrleistungsabhängigen Erhebung wählen können (Ziff. 2.1.4, 2.1.6.8 / Art. 9 Abs. 2 EFAG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.8 Befürworten Sie, dass Non-Road-Fahrzeuge von der Abgabe befreit werden (Ziff. 2.1.2 / Art. 5 Abs. 1 Bst. a EFAG)?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Auch elektrische Non-Road-Fahrzeuge verursachen externe Kosten, namentlich durch Lärm, Flächen- und Naturbeanspruchung, Unfallrisiken, Vollzugs- und Regulierungskosten sowie durch Umwelt- und Systemkosten aus Stromerzeugung, Netzausbau und Batterieherstellung. Es ist daher sachgerecht, sie zumindest am nicht zweckgebundenen Bundeskassen-Anteil einer Fahrleistungs- oder Ladestrombesteuerung zu beteiligen.
Anhang	

Titel	2.9 Befürworten Sie eine Anpassung der Abgabentarife, damit auch die Mehrwertsteuer berücksichtigt wird, die heute auf den Mineralölsteuern erhoben wird (Ziff. 2.1.5)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.10 Befürworten Sie, dass Abgabepflichtige zwischen Selbstdeklaration und einem zugelassenen Anbieter wählen können (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 und Abs. 4 EFAG)?
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Möglichkeit der Selbstdeklaration ist mit entsprechenden Kontrollen zu begleiten, um Umgehungen zu verhindern.
Anhang	

Titel	2.11 Befürworten Sie die vorgeschlagene Lösung zur Umsetzung der Erhebung über einen zugelassenen Anbieter (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 Bst. a EFAG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.12 Befürworten Sie die vorgeschlagene Lösung zur Umsetzung der Erhebung über eine Selbstdeklaration (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 Bst. b EFAG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	2.13 Würden Sie es bevorzugen, die Abgabeerhebung für inländische Fahrzeuge der Abgabekategorien «Personenwagen» und «leichte Nutzfahrzeuge» ausschliesslich mit der Selbstdeklaration vorzusehen, auch wenn damit die im Ausland gefahrenen Kilometer ebenfalls erfasst würden?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Eine automatisierte Übermittlung der Fahrleistung ist nutzerfreundlich und zweckmässig. Zudem würde eine Besteuerung der im Ausland gefahrenen Kilometer bei E-Fahrzeugen, nicht jedoch bei Verbrenner-Fahrzeugen, erstere erheblich benachteiligen.
Anhang	

Titel	3. Variante «Ladestrom» (Bundesgesetz über eine Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge, EFzStG)
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.1 Halten Sie die Variante «Ladestrom» für grundsätzlich umsetzbar?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.2 Sind Sie mit dem Vorschlag einer Übergangslösung ab dem Jahr 2030 bis zur Einführung der Ladestromsteuer im Jahr 2035 einverstanden (Ziff. 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.3 Befürworten Sie die Anwendung einer pauschalen Steuer als Übergangslösung für die Jahre 2030–2034 (Ziff. 6.1.3.4 und 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.4 Befürworten Sie, dass ausländische Fahrzeuge während der Übergangsphase 2030–2034 nicht der pauschalen Steuer unterliegen (Ziff. 6.1.3.4)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.5 Befürworten Sie, dass schwere Nutzfahrzeuge (über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) während der Übergangsphase 2030–2034 nicht steuerpflichtig sind (Ziff. 6.1.3.4 und 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.6 Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag einer generellen pauschalen Steuer für «Kleinfahrzeuge» (Ziff. 6.1.2 / Art. 5 EFzStG)?
Akzeptanz	JA mit Vorbehalten
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Die Abgabe auf Motorfahrräder lehnen wir ab. Siehe dazu unsere Erläuterungen in der generellen Stellungnahme
Anhang	

Titel	3.7 Befürworten Sie das Verbot des Ladens an nicht registrierten Ladeeinrichtungen, z.B. an Haushalts- oder Industriesteckdosen (Ziff. 6.2.4.2 / Art. 18 EFzStG)?
Akzeptanz	JA
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	3.8 Befürworten Sie den Verzicht auf ein Kontrollsystem zur Vermeidung von Steuerumgehungen über nicht registrierte Ladeeinrichtungen (Ziff. 6.2.4.7)?
Akzeptanz	NEIN
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Bundesbeschluss über die Verwendung der Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 3.Erlass: Bundesgesetz über eine Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen (E-Fahrzeug-Abgabegesetz, EFAG)

Erlass Nr.3 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 4.Erlass: Bundesbeschluss über die Verwendung der Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Erlass Nr.4 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Ablehnung
Begründung	--
Anhang	

Rückmeldung zum 5.Erlass: Bundesgesetz über eine Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeug-Steuergesetz, EFzStG)

Erlass Nr.5 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
Begründung	--
Anhang	